

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender:

Thomas Schem

Johann-Jürgen-Straße 13

91052 Erlangen

Tel. (p) 09131 - 9230818 • E-Mail: bttv@killful.de



Erlangen, den 29. November 2008

Aktenzeichen 16/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Vereins A

- Einspruchsführer -

die Wertung des Pokalspiels der Herren auf Bezirksebene zwischen den Vereinen A und B mit 0:5 durch den Pokalspielleiter des Bezirkes am 15.11.2008

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 29.11.2008

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),	als Beisitzer,
Erika Schätzler,	Nürnberg (Kreis 6, Nürnberg),	als Beisitzerin

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Verein B zieht in die nächste Pokalrunde ein.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Sachverhalt

Die 1. Herrenmannschaften der Vereine A und B wurden für die 3. Runde der Pokals der Bezirksligamannschaften auf Bezirksebene zusammen gelost. Der Mannschaftsführer von A hat am 29.10.2008 kurz vor Mitternacht per Email dem Mannschaftsführer von B drei Termine zur Durchführung vorgeschlagen. Dies waren der 5.11., der 14.11. und der 19.11.

Am 03.11. um 20:32 hat der Mannschaftsführer von B eine Antwort per Email verfasst, sie würden den Termin am 5.11. wahrnehmen.

Zu dieser Zeit fand Training beim Verein A statt. Hier wurde aufgrund der noch nicht empfangenen Antwort unter den Spielern der Termin am 5.11. für nicht mehr relevant gehalten und anderweitig verplant.

Am 04.11. um 20:24 antwortete der Mannschaftsführer von A per Email, dass ihnen dieser Termin nun so kurzfristig nicht mehr möglich sei.

Am 05.11. erschien die Mannschaft von B bei A in der Vorstellung, das Pokalspiel austragen zu können. A war jedoch nicht in von ihm gewünschter Besetzung am Ort.

Vor Ort konnten die Spieler von B noch bei ihrem nicht mitgereisten Mannschaftsführer anrufen um den Sachverhalt zu klären. Dieser rief hierauf seine Emails ab und nahm die Mail zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis. Ein Spiel wurde nicht ausgetragen.

Die Tage danach wurde der Versuch unternommen, das ganze auf sportlichem Wege, also durch Austragung des Spiels, zu klären. A und B wollten hier beide den 14.11. als Spieltag. Jedoch pochte A auf seinem Heimrecht und B wollte nicht erneut zu A fahren und bot das Spiel nach Absprache mit dem Pokalspielleiter bei sich an.

Tatsächlich ist keine Mannschaft bei der anderen aufgetaucht. Ein Spiel fand nie statt.

Daraufhin setzte A den Pokalspielleiter am 14.11. um 21:36 per Email in Kenntnis, dass B nicht angetreten sei und sie davon ausgingen, dass sie das Spiel gewonnen hätten.

Am 15.11. um 11:04 wertete der Pokalspielleiter per Email in Anbetracht der oben dargelegten Umstände das Spiel mit 5:0 für den Verein B.

Mit Email vom 17.11. um 23:00 Uhr legte der Einspruchsführer (Verein A) per Email ohne Anlagen Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden und zur Kenntnis genommen noch am selben Tag.

Der Nachweis zur Zahlung des Vorschusses wurde am 18.11. per Email erbracht.

Das vollständige Einspruchsschreiben (Poststempel 18.11.) mit Anlagen ging per Post beim Vorsitzenden am 19.11. ein.

Er führt u.a. an, dass aus seiner Sicht die Email mit der Absage rechtzeitig verschickt wurde, der Verein A hier einen Termin vor seine Endgültigkeit noch zu bestätigen gehabt hätte und Heimrecht hätte.

Am 19.11.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren.

Er gab am 26.11.2008 den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Der Termin am 05.11. wurde bindend vereinbart.

Verein A hatte in seiner vorbehaltsfrei formulierten Email dem Verein B drei Termine angeboten. Ein Verein muss vorgeschlagene Termine für die Spieldurchführung grundsätzlich freihalten. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn z.B. konkrete Einschränkungen, Voraussetzungen oder Vorbehalte mitgeteilt werden. Dies ist hier nicht der Fall gewesen. B konnte also davon ausgehen, dass die Termine zur Verfügung stehen und durch ihn frei wählbar waren.

Die Mitteilung von B am 03.11. war sowohl rechtzeitig als auch für beide Seiten verbindlich.

Im konkret vorliegenden Fall brauchte B nicht davon auszugehen, dass der Spieltermin erst noch von A bestätigt werden müsste. Eine solche Vorgehensweise ist zwar in der Praxis bisweilen anzutreffen, aber wenn die Termine so klar zur Disposition des Gastes gestellt werden, nicht notwendig. B konnte also davon ausgehen, dass der Termin endgültig feststehe.

Auch in zeitlicher Hinsicht ist kein Problem anzunehmen, da die Email ja tatsächlich noch mindestens knapp 24 Stunden vor dem Spielbeginn zugegangen ist, nämlich vor dem Zeitpunkt, als die Antwort formuliert wurde. Innerhalb eines Tages dürfte bei einem ursprünglich zur Verfügung gestellten Termin eine Mobilisierung dreier Spieler möglich sein. Zumindest musste der B darauf vertrauen können, auch wenn dies tatsächlich A nicht mehr möglich war oder erschien.

Die Absage des Spiels am 04.11. ist nicht in geeigneter Weise erfolgt.

Die Absage erfolgte ausschließlich per Email. Die Email wurde an die Geschäftsadresse des Mannschaftsführers von B geschickt. Die Geschäftszeiten sind auf der Homepage mit montags und donnerstags von 18:30 bis 20:30 angegeben. Der 4.11. war ein Dienstag. Mit einem Zugang der Email vor dem Spiel konnte A also nicht mehr sicher rechnen. Auch bestand keine Pflicht für B, sein Postfach zu überprüfen, da er nicht mit einem Empfang rechnen musste. Es wäre hier erforderlich gewesen, den Spieltermin auch noch auf andere Wege abzusagen. Wohl am besten telefonisch.

Fraglich ist auch, ob eine einseitige Absage nach Terminvereinbarung überhaupt möglich gewesen wäre. Dies kann offen bleiben.

Am 05.11. trat A zum vereinbarten Spieltermin nicht an. B hat daher kampflos gewonnen.

An dieser Feststellung ändert der Versuch einer sportlichen Lösung nichts.

Pokalspielleiter und beide Vereine hatten trotz der Ereignisse eine sportliche Lösung durch Austragung eines Spiels an einem anderen Termin forciert. Es hat hierzu jedoch weder eine tatsächliche Einigung gegeben noch wurde vom Rundenleiter ein Termin wirksam festgelegt.

A hatte als klassentieferer Verein Heimrecht (Wettspielordnung H4 Abs.1 Satz 3). Er spielt in der 3. Bezirksliga. B in der 1. Bezirksliga.

Der Rundenleiter hätte also eine Festlegung zur Austragung bei B nicht in zulässiger Weise treffen können. Eine freiwillige Einigung jedoch wäre ohne weiteres möglich gewesen. Der Pokalspielleiter machte insbesondere den Vorschlag, dass hier dann die Fahrtkosten von B getragen würden. Ein solches Angebot erscheint entgegen dem kampflosen Verlust mehr als akzeptabel. A ist hierauf zulässigerweise nicht eingegangen, sondern beharrte auf seinem Heimrecht.

Wäre das Sportgericht der Auffassung, der Spieltermin am 05.11. wäre nicht wirksam vereinbart worden oder eine Absage wirksam erfolgt, so müsste ein anderer von beiden Seiten vereinbarter oder vom Pokalspielleiter festgelegter Termin durchaus bei A stattfinden. Das Sportgericht folgt hier jedoch, wie oben ausgeführt, der Auffassung des Pokalspielleiters. Der neue Termin wurde sportlicherweise angeboten. Eine Verpflichtung hierzu kann das SGdB nicht erkennen.

A hätte hier an mehreren Stellen eine für ihn nachteilige Entscheidung verhindern können.

Zum einen wäre es wohl zulässig, Termine unter bestimmten Voraussetzungen anzubieten. Also beispielsweise festzulegen: „Bitte sagt uns mindestens zwei Tage vor eurem Wunschtermin bis 18:00 Uhr bescheid.“ Oder: „Die Termine können wir nicht bis kurz vorher freigehalten. Wir müssten eine Zusage für den ersten Termin von euch bis spätestens am kommenden Dienstag nachmittag vor unserem Training erhalten, um ihn freigehalten zu können.“

Desweiteren hätte neben einer einfachen Absage-Email noch der erfolgversprechendere Weg eines Telefonats gewählt werden können. Eine Klärung und Verlegung wäre auch dann mit einiger Sicherheit noch möglich gewesen.

Die Ablehnung der Austragung bei B ist zwar aus Sicht von A („Spieltermin wurde rechtzeitig abgesagt“) konsequent, aber nicht zielführend. Das Angebot hätte man nicht verstreichen lassen sollen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.		Gez.
Erika Schätzler	Thomas Schem	Horst Stühler
Beisitzerin	Vorsitzender	Beisitzer